



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

MVA Bielefeld-Herford GmbH

Standort

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Siedlungsabfall-Verbrennungsanlage

Datum der Überwachung

07.06.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 17 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12 Stunden

Gesamtdauer: 29 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung mit den Schwerpunkten: Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Umgang mit Klinikabfall, Industrielles Abwasser, aktuelle Klärschlammannahme.



Datum der Veröffentlichung: 20.08.2019

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- § 52 (1b) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG / Überwachung von Anlagen nach der EU-Industrie-Emissions-Richtlinie);
- § 47 Absatz 1- 6 in Verbindung mit § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG / allgemeine Überwachung und besondere Überwachung der Einhaltung der Registerpflichten)
- § 93 Absatz 1 Nr. 9 Landeswassergesetz (LWG / Gewässeraufsicht der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz und der dazu erlassenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe fallen)

Ergebnis der Überwachung

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine